



Fragen aus dem Alltag des Personalrats → Hier gibt es die Antworten!

MAU	<p>1. Muss jede Unterrichtsstunde grundsätzlich vertreten werden? <input type="radio"/> nein</p>
	<p>Zu 1. Nein. Mehrarbeitsunterricht (MAU) muss nur bei zwingenden dienstlichen Gründen geleistet werden und schriftl. angeordnet werden. Bei absehbarem oder längerfristigem Mehrarbeitsunterricht ist der ÖPR vorab direkt von der Schulleitung zu beteiligen. → RDV (ÖPR) https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2019/09/Rahmenvereinbarung-Mehrarbeit.pdf</p>
Fortbildung	<p>2. Darf eine schulinterne Lehrkräftefortbildung ohne Beteiligung der GLK direkt nach Ende des Unterrichts verbindlich für alle Kolleg*innen stattfinden? <input type="radio"/> nein</p> <p>3. Wird der ÖPR ohne Antrag durch die Lehrkraft beteiligt, wenn sie sich zu einer Fortbildung anmeldet? <input type="radio"/> ja</p>
	<p>Zu 2. Nein. Die Rahmendienstvereinbarung Lehrkräftefortbildung regelt, dass vor eine SchiLF eine angemessene Pause für die Beschäftigten gewährleistet sein muss. Die Fortbildung muss über das ZSL zur Beteiligung dem ÖPR vorgelegt werden. Zu 3. Ja. Der ÖPR erhält automatisch über das LFB eine Mitteilung, wenn ich mich zu einer Fortbildung anmelde und bestimmt über die Entscheidung der Schulleitung mit. Sollte eine Fortbildung „dienstlich nicht möglich“ sein, muss dies von der Schulleitung begründet werden. Unterrichtsausfall ist keine ausreichende Begründung, um die Fortbildungsteilnahme zu verwehren. → PR-Info, https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2022/05/PR-Info-SchiLF-SchnaLF-Stand-18.05.2021.pdf PR-Info https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2022/05/OePR-Info-Fortbildung-Stand-11.2020.pdf RDV https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2021/05/2021-04-01-Rahmendienstvereinbarung-LFB.pdf</p>
Familie & Beruf	<p>4. Muss mir die Schulleitung einen freien Tag einräumen, wenn ich in unterhältiger Teilzeit in Elternzeit arbeite? <input type="radio"/> nein</p> <p>5. Stimmt es, dass Teilzeitanträge grundsätzlich abgelehnt werden? <input type="radio"/> nein</p>
	<p>Zu 4. Nein. Wenn es organisatorisch möglich ist, ist die Schulleitung angehalten, unterhalb von 20h Deputat nach Möglichkeit einen freien Tag einzuräumen. Je nach Fach und Klasse ist dies jedoch nicht immer möglich. Deshalb ist bereits bei der Vergabe der Deputate durch die Verantwortlichen und auch durch die Lehrkräfte selbst darauf zu achten, dies zu bedenken und ggf. vorab zu klären. Zu 5. Nein. Teilzeitanträge aus familiären Gründen (Kindern und Pflege) müssen genehmigt werden. Teilzeitanträge aus sonstigen Gründen werden dagegen aktuell in der Regel abgelehnt. Im Einzelfall werden diese genehmigt, wenn Sie sehr gut begründet und belegt werden können. Bitte lassen Sie sich vorab von Ihrem Personalrat beraten.</p>
Versetzung & Abordnung	<p>6. Kann ich einfach an eine andere Schule versetzt oder abgeordnet werden? <input type="radio"/> ja</p> <p>7. Stimmt es, dass Versetzungsanträge aktuell grundsätzlich abgelehnt werden? <input type="radio"/> nein</p>
	<p>Zu 6. Ja. Grundsätzlich kann die Schulverwaltung Lehrkräfte dort einsetzen, wo sie gebraucht werden. Die Auswahl muss transparent, von Kriterien geleitet und objektiv erfolgen. Die Beschäftigten müssen vor der Abordnung oder dienstlichen Versetzung angehört werden. Der ÖPR kann in der Mitbestimmung sein. Zu 7. Nein. Begründung beifügen und mit Attesten belegen. Den Personalrat unbedingt spätestens bei Antragstellung beteiligen! Einfach die .pdf des Antrags mit der Bitte um Unterstützung an uns (Wechsel SSA oder RP auch an den Bezirkspersonalrat). → PR-Info https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2022/05/PR-INFO-dienstliche-Versetzung.pdf</p>

Kommunikation & Datenschutz	8. Muss ich am Wochenende und nachts Nachrichten der Schule lesen?	○ nein
	9. Darf eine Lehrkraft auf dem Klassenausflug ein Gruppenfoto mit ihrem privaten Smartphone machen?	○ ja
	<p>Zu 8. Nein. Die Rahmendienstvereinbarung digitale Bildungsplattform regelt, dass E-Mails nicht außerhalb der Dienststelle oder außerhalb der üblichen Dienstzeiten gelesen werden müssen. Das gilt auch für Teilzeitkräfte. Ich darf die Nachrichten allerdings lesen, wenn ich mich informieren möchte. Für alle Kommunikations- und Informationsplattformen, die an Schulen für die dienstliche Kommunikation und Information genutzt werden muss vor deren Einführung oder wesentlichen Erweiterung der ÖPR beteiligt werden.</p> <p>→ PR-Info https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2022/05/PR-Info_Umang-mit-E-Mails-12.10.16.pdf https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2022/05/Ablauf-Beteiligung-OePR-Plattform-elKlassenbuch-1.pdf https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2022/05/Checkliste-Plattform-elKlassenbuch-1.pdf</p> <p>Zu 9. Ja, wenn die schriftliche Genehmigung der Schulleitung zur Nutzung von privaten Datenverarbeitungsgeräten (insbesondere des Smartphones) vorliegt. Und wenn die personenbezogenen Daten verschlüsselt gespeichert sind (z.B. in Threema Works direkt fotografiert wurden) und anschließend vom Smartphone wieder gelöscht wurden. (Datenschutz an öffentlichen Schulen, VwV vom 4. Juli 2019)</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Fotografien von erkennbaren Personen (ausreichende Auflösung) handelt es sich immer um personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). - Die Synchronisation und das Backup bei dienstlichen Fotos in einer privat genutzten Cloud sind per Einstellung zu unterbinden. <p>→ https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen</p>	
Konferenzen	10. Die GLK hat beschlossen, dass die Kooperationszeit auf Freitag von 13 -15Uhr festgelegt wird und Konferenzen in der Regel innerhalb dieser Zeit stattfinden. Kann eine Konferenz nun auch am Mittwoch stattfinden?	○ ja
	11. Kann die die Schulleitung mich (als Teilzeitlehrkraft?) von der Teilnahme an einer Konferenz befreien, weil ich derzeit durch andere schulische Aufgaben stark belastet bin?	○ ja
	<p>Zu 10. Ja. Mit entsprechend rechtzeitiger Einladung und Tagesordnung (mindestens eine Woche vorher) kann im begründeten Fall (Termindichte, Termindruck) auch außerhalb der Kooperationszeit eine Konferenz stattfinden. Zur besseren Planbarkeit und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte davon nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Zu 11. Ja. Im Begründeten Einzelfall kann die Schulleitung KollegInnen auf Antrag von der Teilnahme an einer Konferenz befreien.</p>	
Arbeit & Gesundheit	12. Müssen die Schulleitungen die Gefährdungsbeurteilungen allein erstellen?	○ nein
	13. Muss ich nach längerer Krankheit direkt wieder voll arbeiten oder automatisch zum Amtsarzt?	○ nein
	<p>Zu 12. Nein. Das Land BW hat hierzu einen Vertrag mit der Firma BAD abgeschlossen: "Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Lehrkräfte entsprechend dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 'Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit' erfolgt durch einen vom Land beauftragten überbetrieblichen Dienst. Dieser nimmt die den Betriebsärztinnen, -ärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit nach § 3 bzw. § 6 Arbeitssicherheitsgesetz obliegenden Aufgaben wahr." (siehe: http://arbeitsschutz-schule-bw.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung/Betriebsaerztliche+und+sicherheitstechnische+Betreuung)</p>	

	<p>Die Firma BAD berät die Schulen z.B. in Person von Herrn Andreas Hölle bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen. Der ÖPR als zuständige Personalvertretung ist hier nur begleitend tätig und z.B. bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen mit Schulleitung und BAD anwesend. Die dann aktualisierten Gefährdungsbeurteilungen werden vom ÖPR nach Zusendung durch die Schulleitungen gesichtet und archiviert. Der Kontakt zur Firma BAD erfolgt am besten via: https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/1195/betriebsaerzte-und-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit?c=13 → https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/vorsorge/ https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/</p> <p>Zu 13. Nein, Beamt*innen können nach einer längeren Erkrankung eine gestufte Wiederaufnahme des Dienstes bis zu einem Jahr ohne Reduzierung der Bezüge beantragen. Arbeitnehmer*innen können ebenfalls eine stufenweise Wiedereingliederung in Anspruch nehmen, die allerdings im Einzelfall gut überlegt werden sollte, da sie weiter zu den Krankheitstagen und somit auch zu Fristen für das Krankengeld zählen. Nein, ein Amtsarztbesuch zur Überprüfung der Dienstfähigkeit kann frühestens nach einer dreimonatigen Erkrankung vom RP angeordnet werden und verläuft nach zuvor festgelegten Stufen. → https://oepr-nt.de/wp-content/uploads/2022/05/PR-Info-gestufte-Wiederaufnahme-des-Dienstes-Endfassung-2022-04-1.pdf BEM Infopaket SSA NT http://schulamt-nuertingen.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1352602135/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-nuertingen/BEM/Infopaket%20BEM%20GHWRGS%20Endfassung%2010-2021.pdf</p>
Arbeitnehmer*innen	<p>14. Stimmt es, dass Arbeitnehmer*innen im Schuldienst nach sechs Monaten Krankheit weiter eine Lohnfortzahlung vom Land Baden-Württemberg erhalten? <input type="radio"/> nein</p> <p>15. Kann ich mich als Tarifbeschäftigte*r auf eine Funktionsstelle bewerben? <input type="radio"/> ja</p>
	<p>Zu 14. Nein. Beschäftigte erhalten im Falle unverschuldeter Erkrankung bis zur Dauer von 6 Wochen Entgelt. Im Anschluss erhalten die Beschäftigten Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen: Bei Beschäftigungszeiten von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche und bei mehr als drei Jahren bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der AU infolge derselben Krankheit. Zu 15. Ja. Um Funktionsstellen können sich auch Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis bewerben, sofern sie die entsprechende Lehramtsbefähigung haben. (Quelle z.B.: GEW-Jahrbuch 2022, S. 418, Funktionsstellen...)</p>

Alle angegebenen Infos und viele weitere finden Sie auf unserer Homepage zum Download. Sollte Ihnen ein Thema fehlen, freuen wir uns über eine Rückmeldung von Ihnen.

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat, BfC und SBV sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen

Ihre Ansprechperson im PR:

Ruben Ell (Vors.)
ruben.ell@ssa-nt.kv.bwl.de

Sabine Penzinger (Stv.Vors.)
sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
telefonisch und persönlich (derzeit nur nach Vereinbarung)

Beauftragte für Chancengleichheit beim SSA Nürtingen

Birgit Engel BfC
Tel. 07022 / 26299-35,
birgit.Engel@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde Dienstag 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

www.oepr-nt.de

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und auch unsere PR-Infos zum Download eingestellt.

Schwerbehindertenvertretung SBV beim SSA Nürtingen

Sigrid Zankl SBV
Katja Ehrle (Stv.), Sandra Schettke (Stv.)
Tel. 07022 / 26299-31,
sbv.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde Mo. und Do. 14.30 – 16.00 Uhr
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)